

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 43/07 B

L 7 SO 1238/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 4204/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70178 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit sind höhere Kosten der Unterkunft - nach Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung durch Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. Februar 2007 - B 9b SO 1/06 B.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Teilanerkennnis - und Schlussurteil die Beklagte verurteilt, "dem Kläger für dem Zeitraum 1. November 2005 bis 30. September 2006 den Betrag von 98,65 Euro für weitere Heizkosten zu bewilligen" und im Übrigen die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. November 2005 zurückgewiesen (Urteil vom 18. Oktober 2007).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht geltend, es liege ein Verfahrensmangel vor. Das LSG habe gegen die ihm obliegende Aufklärungspflicht nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen, indem es den heizungsbedingten Mehrverbrauch anhand des Durchschnittsverbrauchs eines Ein-Personen-Haushalts ermittelt habe. Er (der Kläger) habe mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Wohnung über keinen Herd verfüge und Stromkosten neben der Beheizung und Warmwassererzeugung nur für Beleuchtung und eine Computernutzung anfielen. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen. Hierdurch habe das LSG auch das rechtliche Gehör des Klägers verletzt, weil in dem Unterlassen weiterer Ermittlungen zum Ausdruck komme, dass das Gericht die Ausführung des Klägers zur Ausstattung seiner Wohnung mit Elektrogeräten nicht zur Kenntnis genommen habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungsmangel) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt nicht vor, dass er einen Beweisantrag gestellt habe. Selbst wenn man bei einer



Person, die vor dem LSG nicht von einem Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten vertreten wird, wenige strenge Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrages stellen würde, so muss doch in diesem Fall zumindest deutlich gemacht werden, dass die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt angesehen und in welcher Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf gesehen worden war. Hieran fehlt es. Wenn der Kläger zu der von dem LSG aufgestellten Berechnung der Kosten, die "jedenfalls plausibel mit Heizkosten im Bad" erklärt werden könnten, mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 darauf hinweist, dass elektrische Küchengeräte insbesondere ein Herd in seiner Wohnung, nicht vorhanden seien, so gibt er hiermit nur zu verstehen, dass er die Berechnung des LSG für falsch halte bzw nicht akzeptiere, ohne jedoch ein Ermittlungsdefizit geltend zu machen, geschweige denn eine Beweiserhebung zumindest anzuregen.

- 6 Der behauptete Verstoß gegen das rechtliche Gehör ist ebenfalls nicht substantiiert dargelegt. So gibt der Kläger selbst an, das LSG habe nach seiner Ladung zur mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 26. September 2007 darauf hingewiesen, in welcher Höhe Mehrkosten durch den Heizstrahler zu erklären seien. Wenn der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör geltend machen will, muss er deshalb vortragen, ob und wie er den Verstoß gegen das Recht auf Gehör rügt bzw dass er alles zumutbare unternommen hat, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren auch wahrzunehmen (BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B -, mwN). Hierzu hätte nach dem vor der mündlichen Verhandlung - zu der der Kläger nicht erschienen ist - gegebenen Hinweis des LSG besondere Veranlassung bestanden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

